

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 3. August 2012

**In den Fassungen der Änderungssatzungen vom
15. Januar 2013, 25. April 2018, 26. Juli 2018 und 28. Mai 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 und 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die **Technische Hochschule** Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der **Technischen Hochschule** Rosenheim (APO) vom 24. Januar 2011 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

- (1) Ziel des weiterqualifizierenden Masterstudiums Wirtschaftsingenieurwesen (M.Eng.) ist es, die Studierenden zu interdisziplinären und interkulturellen Führungs- und Leitungsqualitäten im technisch-betriebswirtschaftlichen Umfeld zu befähigen:
- (2) Absolventen des Masterstudiums können mittel- und langfristige Entscheidungen und strategische Wege unter Berücksichtigung der in technisch orientierten Unternehmen einzusetzenden Mittel, Methoden und Grundsätze entwickeln und umsetzen.
- (3) Die Absolventen sind in der Lage, wissenschaftliche Methoden und neue Erkenntnisse der Ingenieurs- und Wirtschaftswissenschaft unter Berücksichtigung der betrieblichen Kompetenz- und Problemfelder anzuwenden und weiter zu entwickeln.
- (4) Sie sind in der Lage, ihre individuellen interdisziplinären Kompetenzen im Hinblick auf die Einsatzfelder des Wirtschaftsingenieurs unter Berücksichtigung des strategischen und sozial-verantwortlichen Hintergrundes weiter zu entwickeln und anzuwenden.
- (5) Innerhalb dieses Gesamtrahmens sind die Absolventen in der Lage, ihre technischen, wirtschaftlichen und sozialen Fähigkeiten im interkulturellen und internationalen Umfeld einzusetzen und auf zukünftige überregionale und globale Herausforderungen angemessen zu reagieren.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, eines entsprechenden technisch-wirtschaftlich orientierten Studienganges oder eines Ingenieurstudiums oder ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Abschluss, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist.
- (2) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Qualifikationsvoraussetzung ist außerdem der Nachweis von betriebswirtschaftlichem Grundwissen in einem Umfang von mindestens zwölf Leistungspunkten, darin von jeweils mindestens zwei Leistungspunkten in den:

- Grundlagen der Betriebswirtschaft,
- Grundlagen der Kosten- und Erlösrechnung,
- Grundlagen der Buchführung und Bilanzierung,
- Grundlagen der Finanzwirtschaft / Investitionsrechnung.

Daneben können noch Leistungspunkte aus anderen betriebswirtschaftlichen Fachgebieten wie

- Marketing,
- Grundlagen der Volkswirtschaftslehre,
- Entscheidungstheorie,
- Management,
- Wirtschaftsprivatrecht oder
- Controlling

als betriebswirtschaftliche Grundlagen angerechnet werden.

Ehemaliger Abs. 4 wurde gestrichen.

(4) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzu-stufen sind, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der **Technischen Hochschule** Rosenheim. Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen dazu abgelegt werden müssen. Zum erfolgreichen Studienabschluss ist demnach der Nachweis von insgesamt 300 Leistungspunkten (incl. Erststudium) erforderlich. Bewerber mit weniger als 180 ECTS aus dem Erststudium können nicht für das Masterstudium zugelassen werden.

§ 3a

Sonderregelungen für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn im Wintersemester 2020/21

(1) § 3 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass für den Zugang zum Masterstudium eine Prüfungsgesamtnote aus einem qualifizierenden Erststudium von 2,5 erforderlich ist. Insofern finden für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen die Regelungen der Satzung über Zulassungsbeschränkungen der Technischen Hochschule Rosenheim im Wintersemester 2020/21 und im Sommersemester 2021 vom 28. April 2020 keine Anwendung mehr.

(2) Bewerbungen sind bis zum 15. Juli 2020 möglich. Die Bewerbungsunterlagen müssen bis spätestens 15. November 2020 nachgereicht werden.

§ 4

Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 3 Semestern. Das Studium beinhaltet ein Praxisprojekt (Master Case Study) sowie eine im Abschlussemester durchzuführende Masterarbeit.

(2) Die Studierenden erarbeiten im Rahmen dieser Satzung und des Studienplanes einen individuellen Studienverlauf unter Berücksichtigung ihrer fachlich inhaltlichen akademischen Herkunft und ihrer individuellen Qualifikationsziele. Ziel ist eine Qualifikation über die Anfangsqualifikation des Studierenden (zu Beginn) hinaus.

(3) Das Studium wird aus den im Studienplan angebotenen Wahlpflichtmodulen individuell erstellt.

(4) Das jeweils individuelle Studiencurriculum wird zu Studienbeginn mit dem Mentor/der Mentorin vereinbart. Details zur Dokumentation beschreibt der Studienplan. Abweichungen und Änderungen der Modulwahl im Laufe des Studiums sind in Absprache mit dem Mentor und der Zustimmung durch die Prüfungskommission möglich.

(5) Die Modulgruppe „Fremdsprache“ sieht eine individuelle Weiterentwicklung der Sprachkompetenzen der Studierenden vor. Die jeweils von den Studierenden zu belegenden Sprachmodule werden zu Studienbeginn zwischen Mentor/Mentorin und dem/der Studierenden festgelegt und sollen das o.g. Ziel der Weiterentwicklung verfolgen. Dafür hat der Studierende die Nachweise seiner aktuellen Sprachqualifikation glaubhaft zu belegen.

§ 5 Module und Prüfungen

Die Modulgruppen, ihre Leistungspunkte, die möglichen Arten der Lehrveranstaltungen sowie Art, Umfang und Notengewichte der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die allgemeinen Regelungen dieser Satzung werden im Einzelnen durch den Studienplan ergänzt. Die genaue Form der jeweiligen Leistungsnachweise wird jeweils zu Semesterbeginn in der Ankündigung der Leistungsnachweise festgeschrieben und veröffentlicht. Kombinationen von Prüfungsstudienarbeit (PStA) und schriftlicher Prüfung (schrP) sind unter Angabe von Dauer und Gewichtung in der o.g. Ankündigung möglich.

§ 6 Studienplan

(1) Die Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Die Zuordnung der Module zu den einschlägigen Modulgruppen.
3. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern Vollzeitstudium bzw. 4 Fachsemestern Teilzeitstudium nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 8 Master Case Study

- (1) Die Master Case Study wird im Rahmen einer fachlich einschlägigen praktischen Tätigkeit erbracht.
- (2) Diese Master Case Study wird mit einem Projektbericht/Management-Report abgeschlossen und der Prüfungskommission zur Bewertung vorgelegt.
- (3) Die Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“ und geht nicht in die Gesamtnote ein.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Master Case Study kann frühestens erfolgen, wenn der Studierende mindestens 30 Leistungspunkte im Masterstudiengang erzielt und die Voraussetzungen aus § 3 Abs. 3 und 4 erfüllt hat.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn der Studierende mindestens 45 Leistungspunkte im Masterstudiengang erzielt und die Voraussetzungen aus § 3 Abs. 3 und 4 erfüllt hat.
- (2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 6 Monate.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüfer muss hauptamtlicher Professor der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen der **Technischen Hochschule** Rosenheim sein.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 10 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine aus drei Professoren der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen bestehende Prüfungskommission sowie den von der Prüfungskommission aus ihrer Mitte gewählten Vorsitzenden.

§ 11 Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten.

(ehem. Abs. 2 wurde gestrichen)

§ 12 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, Kurzform „M.Eng.“ verliehen.

§ 13 In-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach dem Wintersemester 2012/2013 ihr Studium aufnehmen.
- (2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.
- (3) Für Studierende, die dieser Studien- und Prüfungsordnung nicht unterliegen, findet weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Rosenheim vom 13. August 2004 in der Fassung der vier Änderungssatzungen vom 22. April 2005, 25. September 2007, 20. Juni 2008 und 15. Juni 2010 Anwendung; im Übrigen tritt diese außer Kraft.

Die Regelung der 4. Änderungssatzung bei § 3a gilt nur für das Bewerbungsverfahren mit Studienbeginn im Wintersemester 2020/21 und tritt zum 14. März 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rosenheim vom 25. Juli 2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, den 3. August 2012

Prof. Heinrich Köster
Präsident

Diese Satzung wurde am 3. August 2012 in der Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. August 2012 hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. August 2012.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (konsekutiv) an der Technischen Hochschule Rosenheim

1. Module und Prüfungen

Modul Nr.	Modulbezeichnung	Leistungspunkte CP	Art der Lehrveranstaltung 1)	Prüfungen 1)		Ergänzende Regelungen 1)
				Art u. Dauer in Minuten	ZV	
1.	Modulgruppe „Technisch orientierte Module“	15	SU, Ü, Pr	schrP 60-180 / PStA u. mdlP	-	2)
2.	Modulgruppe "Betriebswirtschaftlich-orientierte Module"	15	SU, Ü, Pr	schrP 60-180 / PStA u. mdlP		2)
3.	Modulgruppe "Integrative Module"	15	SU, Ü, Pr	schrP 60-180 / PStA u. mdlP		2)
4.	Modulgruppe „Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule“	10	SU, Ü, Pr	schrP 60-180 / PStA u. mdlP		3)
5.	Modulgruppe "Fremdsprache"	10	SU, Ü, Pr	schrP 60-180 / PStA u. mdlP		3)
6.	Modulgruppe „Praxis“					
6.1	Master Case Study	8		PStA 4)	30 CP	
6.2	Master-Thesis	17		MA	45 CP	
			Gesamt: 90			

(1) Näheres regelt der Studienplan.

(2) Die Modulgruppe besteht aus Modulen eines fachlich einschlägigen Katalogs; dieser wird im Studienplan festgelegt. Aus diesem Katalog müssen Module im Umfang von wenigstens 15 Leistungspunkten belegt werden.

(3) Die Modulgruppe besteht aus Modulen eines fachlich einschlägigen Katalogs; dieser wird im Studienplan festgelegt. Aus diesem Katalog müssen Module im Umfang von wenigstens 10 Leistungspunkten belegt werden.

(4) Voraussetzung zur Themenausgabe der Master Case Study ist die Erfüllung der Auflagen aus § 8. In diesem Modul werden keine endnotenbildenden Noten vergeben; das Modul muss mit dem Prädikat "mit Erfolg" abgelegt werden.

2. Erklärung der Abkürzungen

CP = ECTS-Credit Points / Leistungspunkte

MA = Masterarbeit

mdlP = mündliche Prüfung

Pr = Praktikum

PStA = Prüfungsstudienarbeit (bei Gruppenarbeiten mit zusätzlicher, individueller Prüfung, z.B. Kolloquium)

schrP = schriftliche Prüfung

SU = Seminaristischer Unterricht

SWS = Semesterwochenstunden

Ü = Übung

ZV = Zulassungsvoraussetzung